

## Gemeinde Jettingen

- Hauptamt -Jochen HasenburgerDatum:

12.03.2018 29-2018

GR/TA/VA am: Aktenzeichen:

Drucksache:

20.03.2018 464.10

verhandelt (ö/nö)

öffentlich

Beratungsgegenstand: **TOP 5:** 

Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Durchführung von Aufgaben des Kinderbetreuungsgesetzes mit dem Landkreis Böblingen - Erhöhung und Dynamisierung der TAKKI- (Tagespflege für Kleinkinder) Verwaltungspauschale sowie Präzisierung der TAKKI- Vereinbarung

## 1. Sachvortrag

Grundsätzlich ist die Betreuung von Kindern im Rahmen der Tagespflege Aufgabe des Landkreises. Mit Einführung des TAKKI-Modells hat der Landkreis Böblingen diese Aufgabe für unter 3-jährige Kinder durch Vereinbarung mit den Kommunen auf diese übertragen. Dafür erhalten die Gemeinden neben den Landeszuweisungen aus dem Kommunalen Finanzausgleich (FAG) zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine Verwaltungspauschale.

Mit der Neufassung der Vereinbarung zum 01.01.2018 sollen unklare Formulierungen in der bisherigen Fassung beseitigt, das Abrechnungsverfahren verbessert und die Höhe der Pauschale angepasst werden. Insbesondere wird der Abrechnungsstichtag vom 01.03. des Vorjahres auf den 01.03. des Abrechnungsjahres verlegt, was angesichts der jährlichen Abrechnung praktikabler ist. Außerdem sieht die neue Vereinbarung vor, dass die Pauschale nach nunmehr 8 Jahren von 290,55 € auf 460,95 € pro Jahr für jedes am 01.03. betreute Kleinkind erhöht und dieser Betrag einer regelmäßigen Dynamisierung unterworfen wird.

Aktuell werden 8 Kinder in Jettingen über TAKKI betreut. Demnach würden die Mehreinnahmen durch die Erhöhung der Verwaltungspauschale in Jettingen bei 1.363,20 € liegen.

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises hat der neuen Vereinbarung am 19.02.2018 zugestimmt.

## 2. Beschlussantrag

Der Neufassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Landkreis Böblingen als örtlichem Träger der Jugendhilfe und der Gemeinde Jettingen zur Durchführung von Aufgaben des Kinderbetreuungsgesetzes des Landes Baden-Württemberg vom 18.02.2009 in der als Anlage 1 beigefügten Fassung wird zugestimmt.